

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Marktverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Abensberg (Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 419) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Abensberg stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören

- a) Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
- b) Gemeindestrassen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege sowie der sonstigen Grundstücke und Flächen - soweit sie nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebräuch hinausgeht - eine öffentliche Sondernutzung dar. Diese bedarf der Erlaubnis der Stadt Abensberg.
- (2) Das Aufstellen von Plakattafeln und Werbetafeln sowie deren Anbringung an, auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt Abensberg stehen oder deren Nutzungsberchtigte die Stadt Abensberg ist, sowie das Anbringen von Plakaten und Werbetafeln an Bäumen oder Fassaden öffentlicher Gebäude oder Einrichtungen ist verboten.

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt befristete Ausnahmen zulassen. Im Antrag sind Anzahl und Größe der Werbemittel zu bezeichnen. Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren gemäß der beiliegenden Gebührenordnung erhoben. Auf den Plakattafeln sind die Drucker und Verleger bzw. Verfasser oder Herausgeber mit Namen oder Firma und Anschrift zu vermerken.

- (3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung von den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu denen die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- (4) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 2a **Verbote Sondernutzungen**

- (1) Nachstehende Sondernutzungen sind verboten:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form und
 - c) der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen.
- (2) Die verbotenen Sondernutzungen gelten innerhalb der Altstadt mit den Grenzen der historischen Stadtmauer und auf dem Regensburger Torplatz.

§ 3 **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich auch nach öffentlichem Recht, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzugeben. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 5

Wahlen / Politische Parteien / Wählergruppen / Abstimmungen

Parteien und Wählergruppen können anlässlich von Wahlen und Abstimmungen in Abensberg bis zu zwanzig Plakattafeln und in den Stadtteilen Arnhofen, Hörlbach, Holzharlanden und Pullach jeweils bis zu drei Plakattafeln, in Offenstetten und Sandharlanden jeweils bis zu acht Plakattafeln aufstellen. Auf die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 6

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Abensberg mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

I. Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. baurechtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Wandschutzsteine, Eingangsstufen, Radabweiser, Markisen und Vordächer;
2. baurechtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm (je Schacht);
3. baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. baurechtlich genehmigte parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
5. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
6. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen;
7. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
8. Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungs- und anzeigenpflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
9. das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften. Die Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass weggeworfene Handzettel beseitigt werden. Sie sind verpflichtet, die öffentlichen Wege, Plätze und Straßen nach Durchführung der Veranstaltungen zu reinigen und weggeworfene Handzettel zu entfernen;
10. baurechtlich genehmigungsfreie Wanddämmungen, Wandverkleidungen und Wandverbündungen, Wandschutzstangen, Wandschutzsteine, Werbeanlagen und Automaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, Eingangsstufen und Radabweiser.

II. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Abensberg anzuzeigen.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühr

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinn gemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.
- (4) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungs gebühr nach Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) in der Fassung vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Abensberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung vom 01.06.2001 erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 - a) der Erlaubnisnehmer,
 - b) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid gilt so lange, wie er nicht aufgehoben oder geändert wird.

Die Gebühren werden jeweils fällig

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat bei Monatsgebühr,
- c) für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.01. im Voraus,
- d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 05. des Monats im Voraus.

2. Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 12 **Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührentschuldner zu vertreten sind.

§ 13 **Märkte**

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 14 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 2a, 4 und 5 der Satzung haben zur Folge

- a) das kostenpflichtige Entfernen der Werbeanlagen. Je zu entfernende Werbeanlage wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben;
- b) eine Geldbuße in Höhe von 50,-- bis 2.500,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 08.10.2001 (KrAbl. Nr. 19 S. 179) außer Kraft.

Grundsatzung: KrAbl. 2005 Nr. 1 S. 6
1. Änderung: KrAbl. 2005 Nr. 25 S. 245

Gebührenverzeichnis gem. § 9

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.1	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen mit einer Auskragung von über 15 cm je Stück	bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	0,50
1.2		je weitere 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	0,50
1.3	Vereinskästen in der üblichen Größe			gebührenfrei
2.1	Automaten mit einer Auskragung von über 15 cm je Stück	bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	1,00
2.2		Größere Warenautomaten (über 0,50 qm Ansichtsfläche)	monatlich	2,10
3.1	Baugerüste, Bauhütten, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen	je qm	monatlich	1,00
3.2	Genehmigte Sondernutzungen aus Anlass von Bauarbeiten, die ausschließlich im Vollzug von Feuerschutzauflagen der Stadt durchgeführt werden			gebührenfrei
4.1	Benzin- und Öltanks je Stück	bis zu 1000 l Fassungsvermögen	monatlich	1,00
4.2		jede weiteren angefangenen 1000 l Fassungsvermögen	monatlich	0,50
5.	Container	je Stück	wöchentlich	10,00
6.1	Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlichtschächte)	vorübergehend je Anlage	bis zu 1 Monat	7,70
6.2		dauerhaft	je Monat	1,00
7.	Fahrradständer			gebührenfrei
8.	Aufstellung von Werbetafeln politischer Parteien und Wählergruppen anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden			gebührenfrei
9.1	Leuchtschilder beleuchtet je Stück	bis 0,50 qm Umrissfläche	monatlich	1,50
9.2		bis 1,00 qm Umrissfläche	monatlich	2,60
9.3		über 1,00 qm Umrissfläche	monatlich	4,10
10.1	Nasenschilder unbeleuchtet je Stück	bis 0,50 qm Beschriftungsfläche	monatlich	1,00
10.2		bis 1,00 qm	monatlich	1,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
		Beschriftungsfläche		
10.3		über 1,00 qm Beschriftungsfläche	monatlich	2,10
11.	Freistehende Reklametafeln (bei vorübergehender Aufstellung)	je qm	monatlich	12,80
12.1	Reklamemasten (z. B. Peitschenmasten an Tankstellen)	mit Beleuchtungs- vorrichtung je Stück	monatlich	2,60
12.2		ohne Beleuch- tungsvorrichtung je Stück	monatlich	1,50
13.	Schaufenstereinfassungen und Schaufensterverkleidungen, die über den Mauerleib vorgebaut sind	je angefangenen qm überbaute Fläche	monatlich	1,00
14.	Tische und Stühle vor Cafés, Eisdienlen und Gastwirtschaften	je qm	je Schank- saison	12,00
15.	Benutzung von öffentlichem Verkehrsgrund als Lagerfläche	je qm	jährlich	5,10
16.	Ausstellungsflächen von gewerblichen Betrieben	je qm	jährlich	5,10
17.	Aufstellen von Plakaten für einmalige Veranstaltungshinweise			Rahmen- gebühr von 10,00 bis 50,00
18.	Stände für Spargelverkauf, Kürbisverkauf usw.	je Stand bis 10 qm	je Saison	Rahmen- gebühr von 50,00 bis 100,00
19.	Vordächer, Erker, Balkone oder ähnliche bauliche Maßnahmen	je Stück	jährlich	von 10,00 bis 25,00
20.	Markisen je Gebäude		jährlich	5,00
21.	Blumentröge, Blumenkübel oder ähnliche Gegenstände	je nach Größe/Stück	jährlich	5,00
22.	Masten (z. B. Fahnenmasten)	je Stück	jährlich	10,00
23.	Treppen oder Trittstufen	je qm	Jährlich	5,00

Die Monats- bzw. Jahresgebühr (Nr. 14 bis 16) wird auch dann als Mindestgebühr fällig, wenn der Nutzungszeitraum weniger als einen Monat bzw. in den Fällen der Nummern 14 bis 16 weniger als ein Jahr beträgt.

Grundsatzung:KrAbl. 2005 Nr. 1 S. 6
1. Änderung: KrAbl. 2005 Nr. 25 S. 245